

Eingereicht durch: Amt für Bürgerservice Datum: 22.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Vorbereitender Fachausschuss Zeschdorf		öffentlich
Gemeindevertretung Zeschdorf		öffentlich

Vereinbarung zur Anbringung von Fledermauskästen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf beschließen die beigefügte Vereinbarung für die Anbringung von Fledermauskästen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg auf den kommunalen Grundstücken Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 156 und Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 206.

Sachdarstellung:

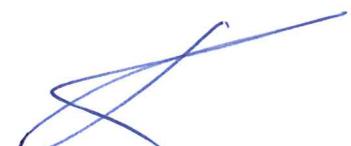
Mit dem beabsichtigten Neubau der Bundesstraße 112, Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt durch die Bundesstraßenverwaltung, müssen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur erfolgen. In diesem Zusammenhang möchte der Landesbetrieb für Straßenwesen des Landes Brandenburg an geeigneten Bäumen Fledermauskästen anbringen. Die Anbringung muss 2 Jahre vor Baubeginn erfolgen.

Der Landesbetrieb für Straßenwesen hat auf dem kommunalen Grundstücken Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 156 (Schönfließener Straße außerorts) und Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 206 (Feldweg abgehend an der L38 zum Windpark) eine geeignete Umgebung für die Anbringung von 20 Kleinhöhlenkästen, 3 Groöhöhlenkästen und 5 Flachkästen gefunden.

Die Gemeinde Zeschdorf muss die Fledermauskästen 20 Jahre dulden. Es entstehen für die Gemeinde Zeschdorf keine Kosten. Die geeigneten Bäume werden nach Abschluss der Vereinbarung zusammen mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen und der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtes Lebus ausgesucht, aufgenommen und dokumentiert.

Anlage:

Vereinbarung zur Anbringung von Fledermauskästen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg in der Gemeinde Zeschdorf


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung,
handelnd durch das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Dezernat Planung Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder),
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

- Bundesstraßenverwaltung -

und

der Gemeinde Zeschdorf
vertreten durch das Amt Lebus,
vertreten durch den Amtsdirektor
Breite Straße 1
15326 Lebus

- Eigentümer -

Vorbemerkung

Die Bundesstraßenverwaltung beabsichtigt den Neubau der Bundesstraße 112, Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt. Für die Realisierung dieses Bauvorhabens sind Maßnahmen als Ausgleich für Eingriffe in die Natur vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist die Anbringung von Fledermauskästen (Nistkästen) an geeigneten Bäumen vorgesehen, welche die Quartierpotenziale der Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu den bisherigen Quartieren erhalten sollen (Planfeststellung: Unterlage 12, Plan-Nr. 11, Maßnahmenblatt 6A_{CEF}, als Anlagen zu dieser Vereinbarung).

Grundlage dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung bestehenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Eigentümer gestattet der Bundesstraßenverwaltung die Inanspruchnahme von Bäumen auf seinen nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken zum Zweck der Anbringung von Nistkästen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage
Alt Zeschdorf	3	156	Alt Zeschdorf, Schönfließler Straße ab Ortsausgang in Richtung Schönfließ, außerorts
Alt Zeschdorf	3	206	Alt Zeschdorf, Feldweg abgehend an der L 38 (Hauptstraße) zum Windpark Wulkow, außerorts

2. Der Eigentümer duldet das Anbringen der Nistkästen, deren Unterhaltung und Pflege durch die Bundesstraßenverwaltung. Ferner duldet der Eigentümer auch das Betreten und Befahren der Grundstücke durch die Bundesstraßenverwaltung, wenn es sich hier nicht schon um öffentlich gewidmete Straßen oder Wege handelt. Die Maßnahme kann einem Dritten im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung übertragen werden.
3. Die Bundesstraßenverwaltung wird die Auswahl der Bäume zur Anbringung der Nistkästen in Abstimmung mit dem Eigentümer vornehmen. Das letztliche Bestimmungsrecht liegt bei der Bundesstraßenverwaltung.
4. Der Eigentümer verpflichtet sich jegliche Maßnahmen, die zur Schädigung der Nistkästen führen, zu unterlassen. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Schädigungen durch Dritte.
5. Sofern ein Baum, an welchem Nistkästen angebracht sind, geschädigt wird oder aus Gefährdungsgründen entnommen werden muss, verpflichtet sich der Eigentümer die Bundesstraßenverwaltung unverzüglich darüber zu informieren. Falls erforderlich wird ein neuer geeigneter Baum zur Anbringung der Nistkästen ausgewählt.
6. Die Bundesstraßenverwaltung trägt alle Kosten für die Anbringung, Unterhaltung, Pflege und ggf. die notwendige Erneuerung der Nistkästen. Die Kosten für eine eventuell notwendig werdende Entfernung der Nistkästen nach Ablauf der Maßnahme werden durch die Bundesstraßenverwaltung getragen. Kosten für den Eigentümer entstehen keine.
7. Die Maßnahme erstreckt sich ab Anbringung der Nistkästen auf einen Zeitraum von 20 Jahren.
8. Bei Veräußerung des Grundstückes oder jedweder Eigentumsänderung verpflichtet sich der Eigentümer die Bundesstraßenverwaltung hierrüber zu informieren und dem neuen Eigentümer die hier geregelten Verpflichtungen aufzuerlegen.
9. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

Diese Vereinbarung wird für die Bundesstraßenverwaltung und für den Eigentümer je einfach gefertigt.

Frankfurt (Oder) den,

Lebus den,

i. A.
Bundesstraßenverwaltung

.....
Eigentümer